

BGer 4A_420/2015 vom 15. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_420_2015

FR: TF 4A_420/2015 du 15 mars 2016

IT: TF 4A_420/2015 del 15 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Kostenspruchs eines verfahrensabschliessenden Endurteils (Art. 90 BGG). Gegen Entscheide der als einzige kantonale Instanzen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG urteilenden Handelsgerichte (Art. 6 ZPO) ist die Beschwerde an das Bundesgericht streitwertunabhängig gegeben (BGE 139 III 67 E. 1.2). Die Beschwerde in Zivilsachen ist daher zulässig. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin beanstandet die Auflage der Prozesskosten an sie als formell unterliegende Partei, obwohl sie bzw. ihr Sachwalter sich nicht gegen die Klage gewehrt habe. Stattdessen hätte C._____ als kosten- und entschädigungspflichtig erklärt werden sollen. Er sei der massgebliche Akteur im zu beurteilenden Geschehen und als angeblicher Aktionär wie auch als angebliche Organperson persönlich interessiert gewesen. Wer in einer solchen Stellung am Prozess teilnehme, müsse gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO in den Kreis derer einbezogen werden, die ein Prozesskostenrisiko trügen. C._____ sei die einzige am Verfahren beteiligte Person gewesen, die der Klage opponiert habe. Die Beschwerdeführerin habe dies nicht getan.

Die Prozesskosten könnten C._____ auch gestützt auf Art. 108 ZPO auferlegt werden. Wäre er nicht (völlig treuwidrig) in Erscheinung getreten, wäre überhaupt kein Verfahrensaufwand entstanden. Dass die Beschwerdeführerin, die einzig durch das Verhalten von C._____ Partei dieses Prozesses geworden sei und selbst nichts beigetragen habe, Fr. 30'000.-- Prozesskosten tragen müsse, und C._____, ohne dessen missbilligendes Verhalten kein Prozess entstanden wäre, nichts, sei derart stossend, dass sich eine Korrektur aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmungen aufdränge.

E. 3.1

Art. 106 ZPO sieht als Regel die Kostenverteilung unter den Prozessparteien nach ihrem Obsiegen und Unterliegen im Prozess vor (vgl. BGE 141 III 426 E. 2.3; 140 III 30 E. 3.5 S. 34, 501 E. 4.1.1). Im Anschluss daran erlaubt die Bestimmung von Art. 107 ZPO , aus besonderen Gründen vom Unterliegerprinzip abzuweichen, wobei Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO eine solche abweichende Kostenverteilung ermöglicht, wenn "andere besondere Umstände" (als die in lit. a-e aufgezählten) vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen.

Wie das Bundesgericht kürzlich in einem publizierten Entscheid dargelegt hat, können einem Dritten gestützt auf Art. 107 Abs. 1 ZPO keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Diese Bestimmung regelt einzig die vom Grundsatz gemäss Art. 106 ZPO abweichende Verteilung der Kosten unter den Prozessparteien (BGE 141 III 426 E. 2.3).

E. 3.2

Da C. _____ nicht formell Prozesspartei war, wie die Beschwerdeführerin selber zugesteht, konnte die Vorinstanz ihm als Dritten die Prozesskosten von vornherein nicht gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO auferlegen. Soweit die Beschwerde eben dies verlangt, ist ihr kein Erfolg beschieden.

E. 4.1

Nach Art. 108 ZPO hat unnötige Prozesskosten zu bezahlen, wer sie verursacht hat. Das Gesetz statuiert damit für unnötige Kosten das Verursacherprinzip. Gestützt auf diese Bestimmung mit ihrer offenen Umschreibung des Normadressaten ("wer"; im französischen Gesetzestext: "à la charge de la personne"; im italienischen Text: "a carico di chi") können auch Dritte, die nicht Parteien des Prozesses waren, zur Bezahlung von Prozesskosten verpflichtet werden (BGE 141 III 426 E. 2.4.2).

Unnötige Kosten sind in erster Linie solche, die durch das Verhalten einer Partei oder Dritter innerhalb des Prozesses zu den üblicherweise bzw. ohnehin entstehenden Prozesskosten zusätzlich hinzukommen. Unter den Begriff der unnötigen Kosten im Sinne von Art. 108 ZPO können aber auch solche fallen, die durch ein Verhalten eines Dritten ausserhalb des Prozesses verursacht wurden (BGE 141 III 426 E. 2.4.3).

Im zitierten Entscheid hat das Bundesgericht die vorinstanzliche Kostenaufgabe an einen Dritten geschützt, der den Prozess betreffend Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen zwischen einem Aktionär und der Gesellschaft provozierte, für die er als Aussenstehender ohne Vertretungsbefugnis eine Anwaltsvollmacht ausstellte, indem er sich eine Alleinaktionärsstellung anmasste und indem er sich in der (rechtlich gar nicht stattgefundenen) Universalversammlung vom 15. August 2011 selber, unter Abwahl der bisherigen Verwaltungsräte, zum alleinigen Verwaltungsrat der Gesellschaft wählte. In dieser Situation sei es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz sämtliche Prozesskosten als unnötige Kosten betrachtete und sie diesem Dritten statt der unterliegenden Gesellschaft auferlegte (BGE 141 III 426 E. 2.4.3).

E. 4.2

Die Vorinstanz wies den Antrag der Beschwerdeführerin, die Prozesskosten C. _____ persönlich aufzuerlegen, mit der Begründung ab, dieser habe die Klageantwort als Verwaltungsrat der A. _____ AG eingereicht und sei im späteren Verfahren nicht mehr Partei oder Parteivertreter gewesen. Auch habe er mit seiner abschliessenden Stellungnahme vom 15. August 2014 keine unnötigen Prozesskosten verursacht, die er nach Art. 108 ZPO zu tragen hätte.

E. 4.3

Die Vorinstanz hat aufgrund dieser Erwägungen lediglich geprüft, ob C. _____ aufgrund seines Verhaltens

im Prozess unnötige Kosten verursacht hat, nicht jedoch, ob solches wegen seines Verhaltens

ausserhalb des Prozesses zutreffe. Die Beschwerdeführerin macht aber just dies geltend, wenn sie vorbringt, allein C. _____ habe verursacht, dass es zum Prozess habe kommen müssen. Es seien seine "persönlichen Machenschaften" gewesen, welche die B. _____

AG gezwungen hätten, zu klagen. Dass C. _____ dabei in vorwerfbarer Manier eigene Interessen verfolgt habe, habe die Vorinstanz selbst zu Recht hervorgehoben. Diese Umstände hätte die Vorinstanz als Verursachung unnötiger Prozesskosten im Sinne von Art. 108 ZPO berücksichtigen müssen.

E. 4.4

Letzterer Vorwurf ist grundsätzlich insofern berechtigt, als - wie oben ausgeführt - auch ein Verhalten eines Dritten ausserhalb des Prozesses als Verursachung unnötiger Prozesskosten in Betracht kommt. Nun hat aber die Beschwerdeführerin sich vor der Vorinstanz nicht darauf berufen. In ihrer Eingabe vom 19. Dezember 2013 beantragte ihr Rechtsvertreter für den Fall, dass C. _____ aufgrund seiner Interventionen nicht als Nebenintervenient zu betrachten sei, ihm im Falle des Unterliegens die gesamten Prozesskosten aufzuerlegen. Eine Begründung dieses Antrags fehlt. In der Duplik vom 14. März 2014 wiederholte sie den Antrag auf Kostenauflage an C. _____ (oder an die B. _____ AG), wiederum ohne diesen Antrag zu begründen. Von daher entbehrt jener Vorwurf eines konkreten Tatsachenvortrags. Die Vorinstanz konnte und musste nicht berücksichtigen, was nicht vorgetragen worden war.

E. 4.5

Fragt sich einzig, ob die Vorinstanz von Amtes wegen das Verhalten von C. _____ im Vor- und Umfeld der Generalversammlung vom 29. November 2012, deren Beschlüsse wegen Ausschlusses der Aktionärin B. _____ AG für ungültig, soweit nicht nichtig, erklärt wurden, wie sie es in ihrem Urteil Ziff. III 2.c.cc S. 14 schilderte, zum Anlass einer Kostenauflage an C. _____ gestützt auf Art. 108 ZPO hätte nehmen müssen.

Die Frage ist zu verneinen. Auch wenn das dort geschilderte Verhalten kein gutes Licht auf das Vorgehen von C. _____ wirft, und sich gestützt darauf allenfalls eine Kostenauflage vertreten liesse, kann umgekehrt nicht gesagt werden, die Vorinstanz habe Art. 108 ZPO verletzt, indem sie davon absah. Nicht jedes zweifelhafte Verhalten einer Drittperson ausserhalb eines Prozesses verursacht unnötige Kosten im Sinne von Art. 108 ZPO. Dazu muss klar und eindeutig feststehen, dass das ganze Verfahren nur wegen des betreffenden Verhaltens der Drittperson veranlasst wurde. Ob dies auf das Vorgehen von C. _____ zutrifft, erschliesst sich aus dem doch recht komplexen vorinstanzlichen Urteil mit eingehender Würdigung betreffend die Aktionärseigenschaft der B. _____ AG nicht mit hinreichender Klarheit. Die Beschwerdeführerin selbst bleibt zu unbestimmt, wenn sie ausführt, es seien die "persönlichen Machenschaften" von C. _____ gewesen, welche die B. _____ AG zum Prozess veranlasst hätten. Es fehlen substantiierte Angaben, die schlüssig aufzeigen, dass der Prozess einzig durch das Verhalten von C. _____ veranlasst wurde. Es besteht demnach für das Bundesgericht keine genügende Handhabe, die angebehrte Kostenauflage gestützt auf Art. 108 ZPO anzuordnen.

Die Beschwerde muss daher abgewiesen werden.

E. 5

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Entschädigung ist nicht geschuldet, nachdem sich die Beschwerdegegner nicht vernehmen liessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.